Bebauungsplan Frankenweg, Appenweier

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

KIB Kommunalentwicklung und integrierte Baulanderschließung GmbH
Bauschlotter Straße 58

75177 Pforzheim

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung Planung Beratung Umsetzung

Nelkenstraße 10

77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

Dr. Alessandra Basso
M. Sc. Science of Natural Systems (Biologie)

Elsa Brozynski
M. Sc. Biologie

Sebastian Pollok
B. Sc. Umweltmanagement

Dr. Martin Boschert
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Bühl, Stand 4. Juli 2025

Bebauungsplan Frankenweg, Appenweier

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan 'Frankenweg', Appenweier, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogel-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Im Rahmen der Änderung des FNP der Gemeinde Appenweier wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung inklusive eines Vororttermins am 4. November 2015 durchgeführt (BOSCHERT & FASSBENDER 2015). Bei dieser Abschätzung war prinzipiell mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Fledermäuse* (verschiedene Arten), *Reptilien* (*Mauer-* und *Zauneidechse*), *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) und *Käfer* (*Holzkäfer*) zu rechnen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Daher war bei der Weiterverfolgung des Vorhabens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen für diese artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestanden nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse), Reptilien* (außer *Mauer-* und *Zauneidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge* und *Käfer* (außer *Holzkäfer*) sowie

artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie *Moose*. Diese artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen werden nicht mehr weiter behandelt.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Siedlungsrand von Appenweier. Nach Westen ist die Fläche durch den Frankenweg abgegrenzt, im Osten grenzen ackerbaulich genutzte Flächen mit einzelnen Obstbaumreihen an den Geltungsbereich, die Grenze zum zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ebersweierer Weg. Nach Norden trennt ein Weg den Geltungsbereich vom aktuellen Siedlungsbereich Auch im Süden begrenzt ein Feldweg den Geltungsbereich bevor ackerbaulich genutzte Flächen mit einzelnen Obstbaumreihen folgen. Der Geltungsbereich selbst besteht überwiegend aus ackerbaulich genutzten Flächen. An der südwestlichen Grenze ist ein Privatgrundstück mit Obstbäumen sowie ein Schuppen vorhanden.

3.0 Vorgehensweise

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vorortttermins im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appenweier am 4. November 2015 (BOSCHERT & FASSBENDER 2015) und den nachfolgend aufgelisteten Erfassungen sowie außerdem auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum und Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten.

Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. http://www.schmetterlinge-bw.de oder https://www.lubw.badenwuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz sowie weitere Verbreitungsinformationen, wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Plausibilisierung 2025

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan Frankenweg in Appenweier wurden im Jahr 2019 Untersuchungen auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten *Vögeln*, *Fledermäusen*, *Reptilien, Amphibien* und *Käfer* durchgeführt.

Bislang wurde das geplante Vorhaben nicht realisiert, dementsprechend fanden die zu den Betroffenheiten führenden Eingriffe noch nicht statt. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der aktuell geplanten Umsetzung des Vorhabens mit einer voraussichtlichen Offenlage und Umsetzung ab dem zweiten Halb-

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
   - 1.2.3. Mischgebiete
2. Maß der baulichen Nutzung
   - 2.1. Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
   - 2.5. Grundflächenzahl
   - 2.7. Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
   - 2.8. Gebäudehöhe, als Höchstmaß
   - Wandhöhe, als Höchstmaß
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   - 3. offene Bauweise
   - 3.5. Baugrenze
6. Verkehrsflächen
   - 6.1. Straßenverkehrsflächen
   - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
   - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - Landwirtschaftlicher Verkehr
9. Grünflächen
   - 9. Private Grünflächen: Eingrünung
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - 13.2.1. Anpflanzen: Bäume (Standort unverbindlich)
15. Sonstige Planzeichen
   - 15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
   - SM1 Anforderungen an die Ausgestaltung der Außenbauteile
   - SM2 Lüftungseinrichtungen
   - SM3 Schutzhecke
   - 15.10. Straßenoberkante
   - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
   - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
   - maßgebende Erschließungsstraße für Bezugshöhe

Anforderungen an die Gestaltung
- Dachneigung
- Dachform: Satteldach, Walmdach, Zeltdach, versetztes Pultdach, Pultdach, Flachdach
- Firstrichtung wahlweise

Plangrundlage:
- vorhandenes Hauptgebäude
- vorhandenes Nebengebäude
- bestehende Böschung
- 7000 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

1 : 25 000

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Wandhöhe
	Gebäudehöhe
	Dachform
	Dachform

MI	Zahl der Vollgeschosse
0,6	(1,2)
o	WH 10,0 m
	GH 13,0 m
	SD, WD, ZD, vPD 20° -45°
	PD 10° -25°, FD max 7°

Stand: 30.06.2025 Anlage Nr. 1
Fassung: Entwurf (Arbeitsfassung)

Gemeinde Appenweier
Ortenaukreis

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Frankenweg"

Zeichnerischer Teil

N

M 1 : 500
0 5 10 20 30

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Appenweier vom . . . . . übereinstimmen.

Appenweier, ...

. . . . . .
Viktor Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss:	29.07.2019
Frühzeitige Beteiligung:	19.08.2019 - 20.09.2019
Entwurfsbilligung:	
Offenlage:	
Satzungsbeschluss:	
In Kraft getreten am:	

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB am . . . . . in Kraft getreten.

Appenweier, ...

. . . . . .
Viktor Lorenz
Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage mit Stand 2025 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV

Lagesystem:	GK [X]	UTM [ ]	Stand Kataster: 05/2025
Höhensystem (HST):	130 (DHHN12) [X]	160 (DHHN92) [ ]	170 (DHHN2016) [ ] Stand Umlegung: /
Bestandsvermessung:			
Projekt	2019/179		
Bearbeiter	Kemler		
Gez.	Moser, Ludwig		
Datum			

ZINK INGENIEURE

Abbildung 1: *Lage des Bebauungsplanes Frankenweg, Appenweier.*

jahr 2025, wurde auf Basis einer Vorortbegehung im Mai 2025 eine Plausibilitätsprüfung der im Jahr 2019 erhobenen Daten durchgeführt und gleichzeitig die artenschutzrechtliche Abschätzung aus dem Jahr 2015 miteinbezogen. Diese Prüfung vergleicht die Vorortsituation im Geltungsbereich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Kartierungen mit dem heutigen Zustand und ermittelt gegebenenfalls vorhandene Unterschiede. Auf dieser Grundlage werden die Abschätzung aus dem Jahr 2015, die Kartierergebnisse aus dem Jahr 2019 und die daraus jeweils abgeleiteten Betroffenheiten bewertet.

Im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung konnten keine entscheidenden Unterschiede zwischen dem damaligen und dem heutigen Zustandes des Geltungsbereiches festgestellt werden.

Im Geltungsbereich wuchsen Gehölze im Jahr 2019 an einer Stelle. Diese Gehölze sind innerhalb der letzten entsprechend gewachsen, bieten jedoch aufgrund der Strukturen keinen weiteren *Vogel*-Arten Lebensraum.

Da sich die Strukturen ansonsten nicht verändert haben, gelten die Aussagen zu den übrigen vier artenschutzrechtlich relevanten Gruppen weiterhin. Es ist jedoch zu beachten, dass *Mauereidechse* seit Jahren massiv zunehmen und sich ausbreiten. Das trifft auch auf das Betrachtungsgebiet zu; entlang der Nordgrenze des Geltungsbereiches kommt die Art mittlerweile vor. Dies wird bei der Maßnahmenplanung entsprechend berücksichtigt.

Hinweise auf mögliche Vorkommen der bereits im Jahr 2015 ausgeschlossenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen ergaben sich nicht.

Daher bleiben die Aussagen aus der artenschutzrechtlichen Abschätzung sowie die Aussagen, die sich aus den Ergebnissen aus dem Jahr 2019 ergeben bestehen. Es sind keine zusätzlichen Erfassungen erforderlich.

Vögel

Zur Erfassung möglicher Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten, insbesondere der planungsrelevanten sowie für das Gebiet charakteristischen *Vogel*-Arten, wurden im Jahr 2019 sechs flächendeckende Begehungen durchgeführt: 12. April, 3., 15. und 23. Mai sowie 4. und 13. Juni 2019 (Methodik SÜDBECK et al. 2005). Außerdem wurde bei der Erfassung der übrigen Tiergruppen ebenfalls auf das Auftreten von *Vögeln* geachtet.

Säugetiere - Fledermäuse

Die Aktivität von *Fledermäusen*, u.a. zur Abklärung der Nutzung als Nahrungsgebiet, wurde an drei Terminen (13. Mai, 8. Juli sowie 18. September 2019) während jeweils mehrstündiger Detektorbegehungen im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung untersucht. Hier-

bei kam ein Batlogger M (Elekon AG) zum Einsatz. Dieser zeichnete Fledermausrufe auf, welche anschließend am Computer mit der Analysesoftware BatExplorer (Elekon AG) ausgewertet wurden. Außerdem wurden Sichtbeobachtungen protokolliert. Außerdem wurden die Gehölze bzw. weitere Strukturen auf ihre Quartiermöglichkeiten hin überprüft.

Reptilien

Am 3., 15. und 23. Mai, 4., 13. und 21. Juni 2019, sowie am 1. Juli 2019 wurde der Geltungsbereich und die Umgebung auf *Mauer-* und *Zauneidechsen* abgesucht, auch während der übrigen Erfassungen wurde an geeigneten Stellen auf *Eidechsen* geachtet.

Amphibien

Zum möglichen Auftreten von *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* erfolgte während des Frühjahrs eine Potentialanalyse, wobei während der Begehungen ab dem 12. April 2019 fortlaufend geprüft wurde, ob sich innerhalb des Geltungsbereichs temporäre Kleingewässer bildeten. Da jedoch keine für diese Arten ausreichend geeigneten Gewässer festgestellt wurden, war ein Auftreten auszuschließen und keine Geländeerfassungen notwendig.

Käfer

Zusammen mit der Erfassung des Quartierpotentials für *Fledermäuse* wurde die Lebensraumeignung für *Holzkäfer* erfasst. Sollten Hinweise bestehen, waren gezielte Untersuchungen an den betroffenen Gehölzen vorgesehen. Da jedoch im Geltungsbereich keine geeigneten Gehölze vorhanden waren, entfiel dieser Punkt.

Darüber hinaus wurde an sämtlichen Erfassungstagen auf ***weitere artenschutzrechtlich relevante Arten*** aus anderen Gruppen geachtet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine Natura - 2000 - Gebiete oder Naturschutzgebiete.

Kartierte Biotope nach § 32 NatSchG und LWaldG

Der kartierte Offenlandbiotop 'Flachland-Mähwiese südlich Appenweier II' (Biotopnummer 374133170214) liegt etwa 200 Meter westlich des Geltungsbereiches. Der kartierte Offenlandbiotop 'Gehölze an Straßenkreuz B3/B28 SW Appenweier' (Biotopnummer 174133173467) befindet sich etwa 210 Meter südlich des Geltungsbereiches.

Aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden Straße können Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

FFH-Lebensraumtypen

Im Geltungsbereich und der weiteren Umgebung befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, auch keine FFH-Mähwiesen.

Streuobstflächen

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach § 33 a Abs. 3 NatSchG geschützten Streuobstbestände.

5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Im Zuge der Brutvogelerfassung wurden im Jahr 2019 insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen, davon zwei als Brutvögel im Eingriffsbereich, weitere 15 als Brutvögel in der nahen und näheren Umgebung und 13 überfliegend oder als Nahrungsgäste (Karte 1, Tabelle 1).

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde je ein Revier von *Haussperling* und *Kohlmeise* nachgewiesen

In den direkt an das Plangebiet angrenzenden Bereichen befanden sich weitere Reviere von *Kohlmeise* und *Haussperling* sowie Reviere von *Ringel-* und *Türkentaube, Gartenrotschwanz, Goldammer, Elster, Grün-* und *Buchfink, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Amsel* und *Bachstelze.* Die meisten dieser Arten traten auch im Geltungsbereich als Nahrungsgäste auf.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich teilweise um häufige und/oder verbreitete Arten, insgesamt elf Arten sind jedoch planungsrelevant:

- Der *Haussperling* brütet mit einem Revier im Eingriffsbereich sowie zwei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs.

- Der *Gartenrotschwanz* besitzt zwei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs.

- Die *Goldammer,* der *Star* und *Feldsperling* brüten mit jeweils ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs.

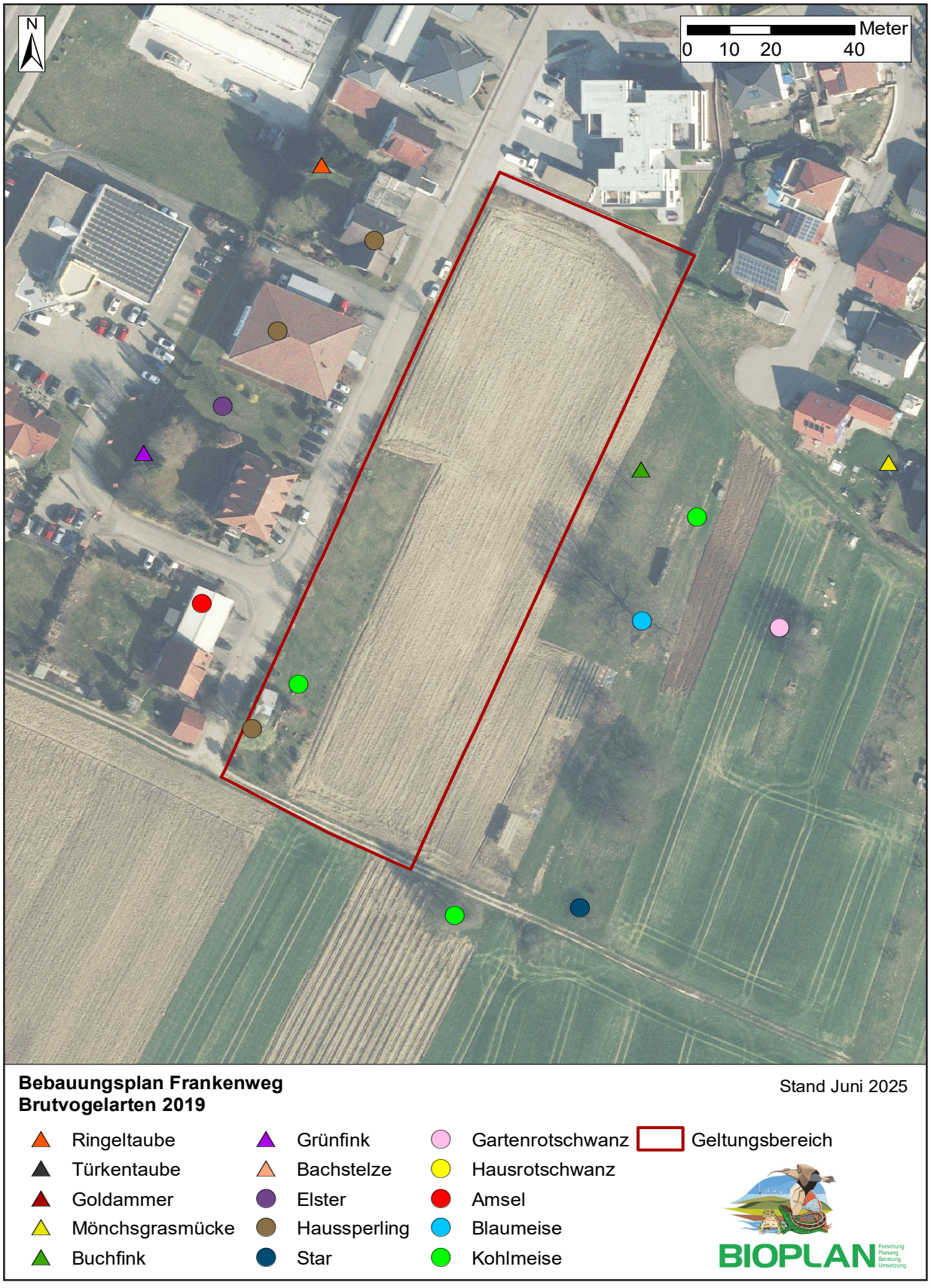

Karte 1: *Bestand und Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Jahr 2019.*

Tabelle 1: *Im Betrachtungsraum sowie in der direkten Umgebung im Jahr 2019 nachgewiesene Vogelarten. EG-VSchRL: I - Anhang I. BNatSchG: § - bes. geschützt, §§ - streng geschützt. BJagdG: g(anzjährige) Schonzeit, Jagdzeit* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und DVO JWMG. Rote Liste: V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet. Verantwortung: h - hohe Verantwortlichkeit (10-20%), hh - sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%). Status: BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, (BN) - Brutnachweis in der Umgebung, NG - Nahrungsgast, ü - überfliegend, kein Bezug zum Geltungsbereich. Eingefärbt - planungsrelevante Art (siehe Text).*

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste BW	Rote Liste D	Verant-wortung	Status	Reviere im Eingriffsbereich	Reviere außerh. Eingriffsbereich
1	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	--	§	--	--	--	ÜF	--	--
2	Stockente	*Anas platyrhynchos*	--	§; Jagdzeit*	V	--	h	ÜF	--	--
3	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	I	§§; g Schonzeit	--	--	h	NG	--	--
4	Mäusebussard	*Buteo buteo*	--	§§; g Schonzeit	--	--	h	NG	--	--
5	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	--	§§; g Schonzeit	V	--	h	NG	--	--
6	Ringeltaube	*Columba palumbus*	--	§; Jagdzeit*	--	--	--	NG, (BN)	--	1
7	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	--	§; Jagdzeit*	3	--	--	NG, (BN)	--	1
8	Straßentaube	*Columba livia*	--	§	--	--	--	NG	--	--
9	Grünspecht	*Picus viridis*	--	§§	--	--	h	(BV)	--	--
10	Mauersegler	*Apus apus*	--	§	V	--	--	NG	--	--
11	Elster	*Pica pica*	--	§	--	--	h	NG, (BN)	--	1
12	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	--	§	--	--	--	NG	--	--
13	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	--	§	--	--	h	NG	--	--
14	Rabenkrähe	*Corvus corone*	--	§	--	--	h	NG	--	--
15	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	--	§	3	3	--	NG	--	--
16	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	--	§	V	3	--	NG	--	--
17	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
18	Kohlmeise	*Parus major*	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	1
19	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
20	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
21	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	--	§	V	V	h	(BN)	--	2
22	Amsel	*Turdus merula*	--	§	--	--	h	NG, (BN)	--	1
23	Bachstelze	*Motacilla alba*	--	§	--	--	h	NG, (BN?)	--	1
24	Star	*Sturnus vulgaris*	--	§	--	3	h	NG, (BN)	--	1
25	Buchfink	*Fringilla coelebs*	--	§	--	--	h	NG, (BN)	--	1
26	Grünfink	*Carduelis chloris*	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
27	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	--	§	--	--	h	NG	--	--
28	Goldammer	*Emberiza citrinella*	--	§	V	--	h	(BN)	--	1
29	Feldsperling	*Passer montanus*	--	§	V	V	h	BN	1	--
30	Haussperling	*Passer domesticus*	--	§	V	--	h	BN, (BN)	1	2

- Die *Türkentaube* besitzt ein Revier in den an den Eingriffsbereich angrenzenden Siedlungsbereichen.

- *Turmfalke, Mauersegler, Rauch-* und *Mehlschwalbe* kommen als teilweise regelmäßige Nahrungsgäste.

- Die *Stockente* wurde nur als überfliegende Individuum beobachtet.

Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSLAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, KRAMER et al. 2022) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Appenweier und Umgebung vor: *Breitflügelfledermaus*, *Nymphenfledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Großes Bartfledermaus, Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Rauhhautfledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie dessen Umgebung wurden bei den Detektorbegehungen mit einem Batlogger im Jahr 2019 mindestens sieben *Fledermaus*-Arten nachgewiesen (Tabelle 2 sowie Karten 2 und 3):

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): 191 Registrierungen

Rauhhaut- / Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii / kuhlii*): 26 Registrierungen

Pipistrellus spec.: 8 Registrierungen

Kleine / Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus / brandtii*): 2 Registrierungen

Nyctalus spec.: 2 Registrierungen

Myotis spec.: 1 Registrierungen

Plecotus spec.: 1 Registrierung.

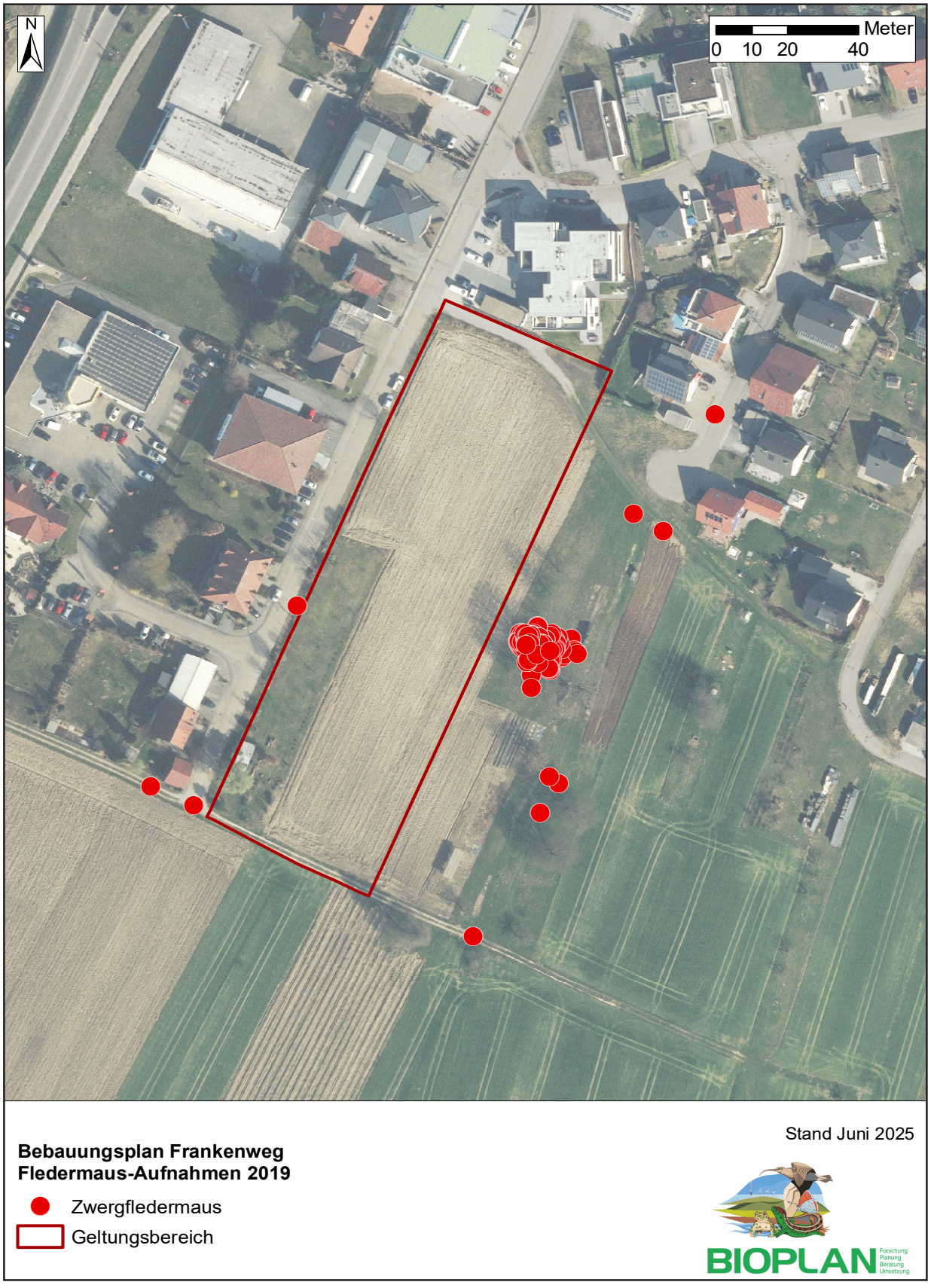

Karte 2: *Nachweise der Zwergfledermaus im Jahr 2019.*

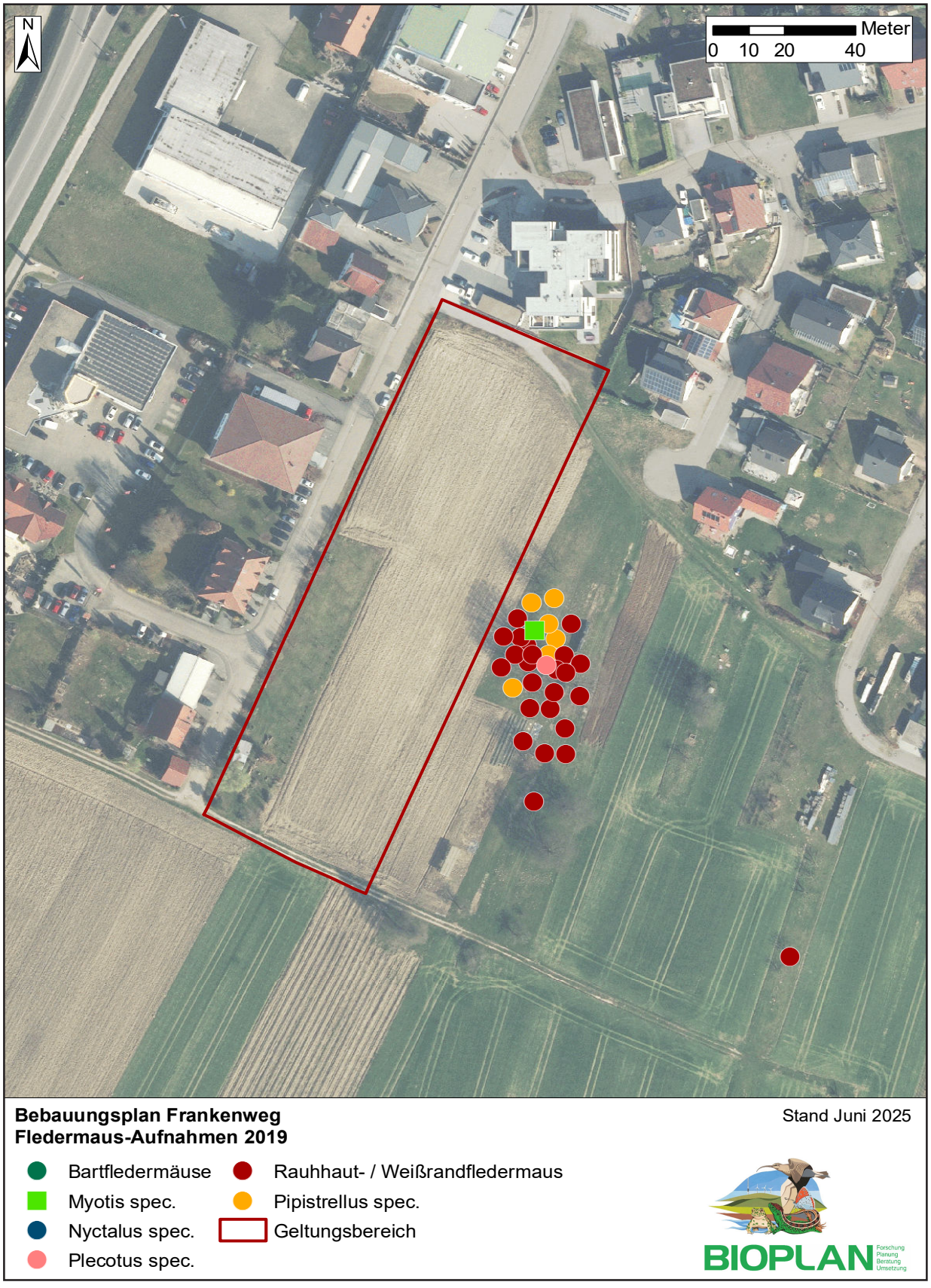

Karte 3: *Nachweise der weiteren Fledermaus-Arten im Jahr 2019.*

Rauhhaut- und *Weißrandfledermaus* sowie *Kleine* und *Große Bartfledermaus* lassen sich prinzipiell anhand der Ortungsrufe nicht unterscheiden. Deshalb werden die Arten im weiteren Verlauf als Artenpaare aufgeführt.

Insgesamt wurde im Jahr 2019 eine mittlere Fledermausaktivität festgestellt. Mit etwa 83 % der Aufnahmen trat die *Zwergfledermaus* am häufigsten auf. Diese wurde mit wenigen Aufnahmen randlich des Geltungsbereiches festgestellt. Bereiche mit höherer Aktivität liegen im Bereich der Obstbäume östlich der Fläche sowie innerhalb des bestehenden Wohngebietes (Karte 2).

Von den übrigen Arten gelangen keine Nachweise innerhalb des Geltungsbereiches bzw. in den Randbereichen (Karte 3). Das Artenpaar *Rauhhaut- / Weißrandfledermaus* jagte hauptsächlich im Bereich der genannten Obstbäume außerhalb des Geltungsbereiches. Die wenigen Nachweise der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* stammen ebenfalls aus diesem Bereich. Das Artenpaar *Kleine / Große Bartfledermaus* sowie die Gattung *Nyctalus* wurden hingegen in größerer Entfernung zum Geltungsbereich aufgezeichnet. Hinweise auf Leitlinien ergaben sich nicht.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume mit Quartierpotential für *Fledermäuse*. Auch der Schuppen eignet sich nicht als Quartier. In den umliegenden Siedlungsbereichen bieten sich für Gebäudearten Quartiermöglichkeiten. Ferner gibt es etwa 20 Meter südöstlich des Geltungsbereiches einen Baum mit Quartierpotential.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Mauereidechse* kommt im Naturraum und bei Appenweier vor. Bei sämtlichen Begehungen wurden innerhalb des Geltungsbereichs kein Individuum dieser Art angetroffen. In der näheren Umgebung wurde mehrere Individuen dieser Art festgestellt, insbesondere im Bereich der Holzstapel sowie in den benachbarten Siedlungsbereichen (Karte 4).

Die *Zauneidechse* kommt ebenfalls im Naturraum und auch im Bereich von Appenweier vor. Zumindest rudimentär geeigneter Lebensraum besteht grundsätzlich in den Randbereichen, wo Feldwege vorhanden sind. Im Zuge der Erfassungen konnten auf dem Gelände selbst sowie dessen Umgebung keine Individuen dieser Art registriert werden.

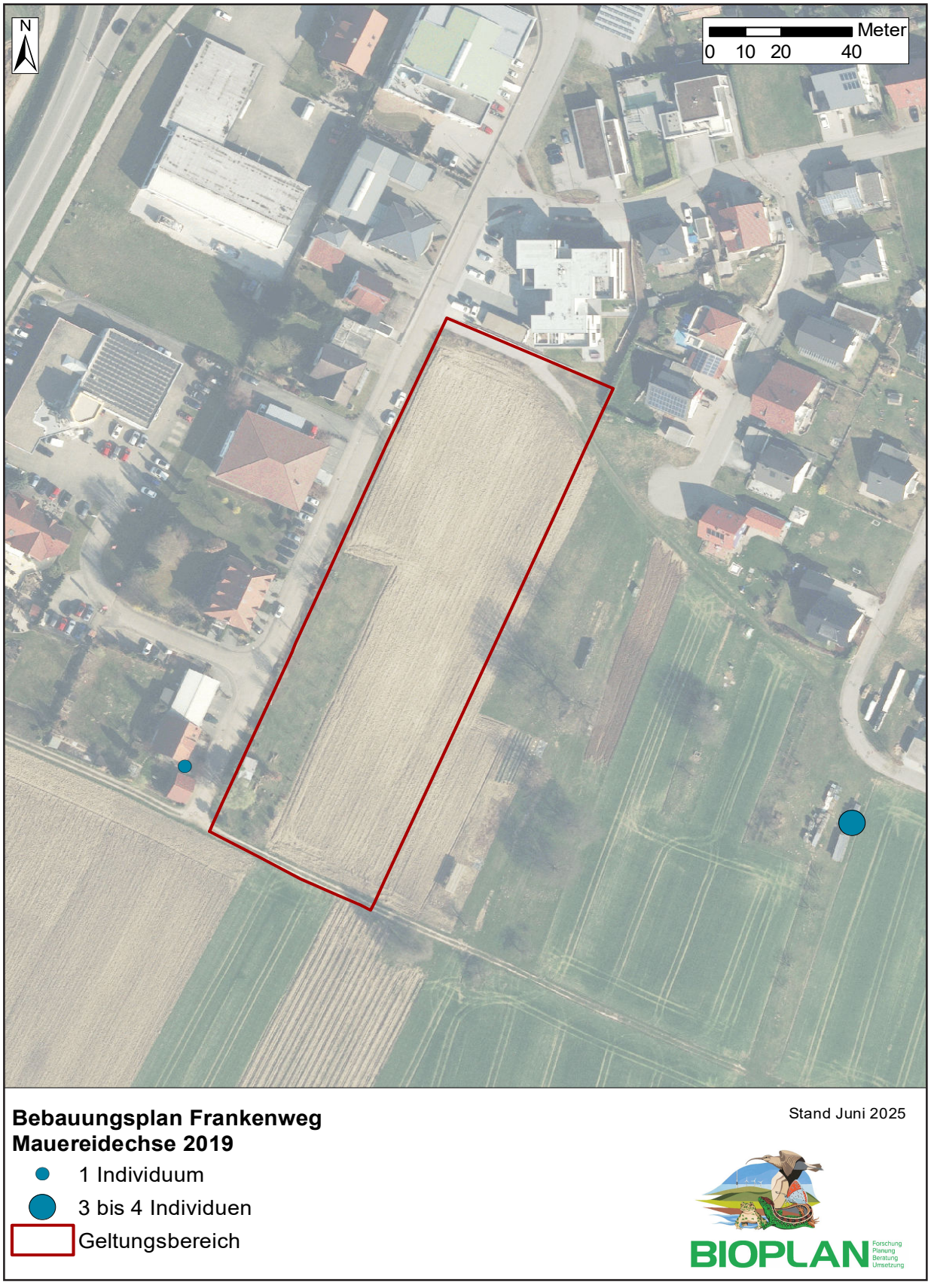

Karte 4: *Nachweise der Mauereidechse im Jahr 2019.*

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung bestehen keine dauerhaften oder temporären Gewässer und damit kein geeigneter Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten. Des Weiteren sind für artenschutzrechtlich relevante Arten keine essentiellen Landlebensräume vorhanden.

Zu beachten ist jedoch, dass *Gelbbauchunke* sowie *Wechsel*- und *Kreuzkröte* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehende Kleingewässer besiedeln können. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet.

5. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, sowie zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum vor. In der Umgebung von Appenweier sind an verschiedenen Stellen Nachweise bekannt. Im Geltungsbereich, aber auch in der näheren Umgebung, ist allerdings kein ausreichend geeigneter Lebensraum für diese Art vorhanden. Daher ist ein Auftreten auszuschließen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit, Heldbock* und *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.

6.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

6.1. Vorbemerkung

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere (*verschiedene *Fledermaus*-Arten*), Reptilien (Zaun- und Mauereidechse*), *Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte*) und *Käfer* (*Holzkäfer*) zu rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden (Tabelle 2).

Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:

- Es wurden Vorkommen planungsrelevanter *Vogel*-Arten festgestellt.

- Im Geltungsbereich wurden weder essentielle Jagdgebiete von *Fledermäusen* noch Leitlinien oder potentielle Quartierstrukturen festgestellt.

- In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs wurden *Mauereidechsen* nachgewiesen.

- Ein spontanes Auftreten der relevanten *Amphibien*-Art *Gelbbauchunke, Wechsel-* und *Kreuzkröte* während der Bauarbeiten ist möglich.

- Ein Vorkommen von *Holzkäfern* wird ausgeschlossen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse)*, *Reptilien* (außer *Mauereidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke, Wechsel-* und *Kreuzkröte), Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen* (*Fische, Neunaugen, Krebse, Wasserschnecken, Muscheln, Libellen*), *Spinnentiere, Landschnecken, Käfer* (außer *Holzkäfer*), *Schmetterlinge, artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

6.2. Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens sind grundsätzlich verschiedene baubedingte Auswirkungen denkbar. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen werden ausgeschlossen. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

Baubedingte Auswirkungen

• Töten oder Verletzen von Individuen, auch von Fortpflanzungsstadien, u.a. bei *Fledermäusen, Reptilien, Amphibien* und *Vögeln,* auch Zerstören von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln, bei der Baufeldräumung, z.B. beim Fällen und Roden von Gehölzen

• vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten) in den anschließenden Bereichen

• nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung und Erdarbeiten inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt

• dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung

• stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.

Anlagebedingte Auswirkungen

• indirekter Flächenverlust durch Meidung des Grenzbereiches (optischer Reiz durch Lichtemissionen)

• Flächenverlust durch den Bau von Gebäuden, u.a. Fortpflanzungsstätten, und von essentiellen Nahrungsflächen verschiedener Tiergruppen

• Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht), u.a. Straßen-, Fuß- und Radweg- sowie Hausbeleuchtung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

• Störungen durch akustische, u.a. Lärm, und optische Reize, u.a. durch Verkehr, Personen und Lichtemissionen

• stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen, u.a. durch zusätzlichen Verkehr.

6.3 Beurteilungsgrundlagen

Als Grundlagen für die Beurteilung dienen der zeichnerische Teil des Bebauungsplans, Stand 30. Juni 2025 (E-Mail von ZINK Ingenieure, Lauf, vom 3. Juli 2025), die aktuelle Abgrenzung als shape-Datei (E-Mail von ZINK Ingenieure, Lauf, vom 25. Juni 2025) sowie mehrere mündliche und schriftliche Mitteilungen u.a. zu Ausgleichsmöglichkeiten (zuletzt von der Gemeinde Appenweier vom 26. Juni 2025).

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.

6.4. Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und die FFH- Anhang II und IV-Arten

6.4.1 Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Vögel

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotsverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen im Plangebiet direkt geschädigt werden. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung, VM 4 - Bauzeitenbeschränkung*) verhindert werden.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling, Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von *Vogel*-Individuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten *Vogel*-Arten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Säugetiere - Fledermäuse

Im Eingriffsbereich wurden keine potentiellen *Fledermaus*-Quartiere kartiert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen sowie am Schuppen nutzen. Daher kann es bei der Fällung von Gehölzen zur Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung von Individuen kommen. Durch geeignete Maßnahmen wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Reptilien - Mauereidechse

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden bei den Untersuchungen keine *Mauereidechse* festgestellt. Einzelne Vorkommen lagen außerhalb desselben. Eine Einwanderung von Individuen dieser Art während der Bauphase galt daher als unwahrscheinlich. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wurde daher für die *Mauereidechse* ausgeschlossen. Da die Art sich jedoch in den letzten Jahren massiv ausgebreitet und zugenommen hat, sind entlang der nördlichen und der westlichen Grenze Maßnahmen erforderlich (*VM 6 - Reptilien - Mauereidechse*) die die Verletzung des Verbotstatbestandes verhindern.

Amphibien - Gelbbauchunke sowie Wechsel- und Kreuzkröte

Die *Gelbbauchunke* sowie die *Wechsel-* und *Kreuzkröte* können spontan flache Gewässer während der Bauphasen besiedeln und dort ablaichen, wobei es zur Tötung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Durch geeignete Maßnahmen (*VM 7 - Amphibien*) kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

6.4.2 Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Vögel

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, könnte das Störungsverbot sowohl bei planungsrelevanten als auch nicht-planungsrelevanten Arten prinzipiell verletzt werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärmemissionen durch Personen und Fahrzeuge sowie Lichtemissionen).

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und / oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für diese *Vogel*-Arten ausgeschlossen.

Bei den planungsrelevanten *Vogel*-Arten ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

- Der *Haussperling* brütete an verschiedenen Stellen in den direkt angrenzenden Siedlungsbereichen sowie mit einem Brutpaar auch im Geltungsbereich. Da diese Art regelmäßig bzw. nahezu ausschließlich im Siedlungsbereich auftritt und generell als wenig störungsempfindlich zu betrachten ist, sind erhebliche Störungen auszuschließen. Davon abgesehen weist der Art im Naturraum eine weite Verbreitung und einen günstigen Erhaltungszustand auf, der sich auch im eventuellen Fall der Aufgabe oder Verlagerung einzelner Reviere nicht verschlechtert.

- Der *Gartenrotschwanz* kam mit zwei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs vor. *Goldammer* und *Star* brüteten mit jeweils einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs. Erhebliche Störungen sind für diesen Arten weitestgehend auszuschließen.

- Das Revier der *Türkentaube* befand sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die Art gilt zudem als wenig störungsanfällig. Daher sind erhebliche Störungen für diese Art weitestgehend auszuschließen.

Für die regelmäßigen Nahrungsgäste *Turmfalke, Mauersegler*, *Mehl-* und *Rauchschwalbe* ist von Störungen durch die Baumaßnahmen auszugehen, auch wenn diese Arten als vergleichsweise wenig störungsanfällig gelten, da sie u.a. im Siedlungsbereich brüten. Es sind keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, da der Geltungsbereich nicht zu den essentiellen Lebensraumelementen gehört und bei Nichtnutzung sich keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes folgt.

Die *Stockente*, die als überfliegend ohne Bezug zum Geltungsbereich beobachtet wurde, ist nicht betroffen.

Säugetiere - Fledermäuse

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist von erhöhten Licht- und Lärmemissionen auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler *Fledermaus*-Populationen auswirken können. Es wird jedoch auf die bereits vorhandene Vorbelastung durch Licht hingewiesen.

Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm kommen kann. Mit geeigneten Maßnahmen werden Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert (*VM 2 - Bauzeitenbeschränkung* und *VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

Reptilien - Mauereidechse

Auch wenn randlich Vorkommen der *Mauereidechse* bekannt sind, wird eine erhebliche Störung der lokalen Population aufgrund der Lage am Rand eines belebten Siedlungsgebietes ausgeschossen.

Amphibien - Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Bei dieser Tiergruppe wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

6.4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Nach enger Auslegung ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern verboten. Bei den Nestern ist die Zerstörung nur bei den Arten relevant, die ihre Nester fakultativ oder obligat mehrjährig nutzen. Von Bedeutung sind jedoch auch die Arten, die auf verlassene Nester anderer Vogelarten angewiesen sind, wie verschiedene Höhlenbrüter unter den Singvogelarten, u.a. der *Star*. Diese enge Auslegung wird jedoch Arten mit großem Raumanspruch und damit großer Lebens- und Ruhestätte nicht gerecht (siehe Diskussion in RUNGE, SIMON & WIDDIG 2009).

Die Definition der Fortpflanzungsstätte bei RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) lautet: *Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden*.

Vögel

Mit einer Bebauung gehen Lebensräume, Brutplätze und Nahrungsgebiete für zwei *Brutvogel*-Arten (*Haussperling* und *Kohlmeise*) innerhalb des Eingriffsbereichs verloren, wodurch der Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird.

Unter den planungsrelevanten Arten wurde der *Haussperling* mit einem Revier im Geltungsbereich erfasst. Bei dieser Art geht durch den Verlust der Bäume ein ohnehin seltener werdender Lebensraum, hier in kleinerem Bestand, verloren. Somit tritt eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein. Daher sind CEF-Maßnahmen erforderlich (*CEF 1 - Kästen für Vögel*).

Bei den Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist von der *Kohlmeise* ein Revier betroffen. Aufgrund der weiten Verbreitung im Naturraum und des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population sind erhebliche Auswirkungen jedoch ausgeschlossen. Zudem entsteht für diese Art, die in Siedlungsbereichen weit verbreitet ist, durch eine Planumsetzung mittelfristig wieder neuer geeigneter Lebensraum. Für die Übergangszeit sind CEF-Maßnahmen für Kohlmeise notwendig (*CEF 1 - Kästen für Vögel*).

Für die weiteren in der Umgebung brütenden Arten wird eine Erfüllung des Verbotstatbestands ausgeschlossen. Auch falls Teile von Revieren in den Geltungsbereich hineinragen, steht in der unmittelbaren Umgebung in ausreichender Größenordnung gleichwertiger Lebensraum zur Verfügung, mögliche temporäre Verschiebungen werden als nicht erheblich angesehen.

Im Geltungsbereich kommen darüber hinaus die planungsrelevanten Arten *Turmfalke, Mauersegler, Rauch-* und *Mehlschwalbe* als teilweise regelmäßige Nahrungsgäste vor. Für diese Arten gehen aufgrund der größeren Aktionsräume keine essenziellen Lebensraumbereiche verloren, so dass eine Erheblichkeit sowie eine Erfüllung des Verbotstatbestan- des nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden. Darüber hinaus profitieren diese Arten, bis auf die Stockente, von den anzulegenden Ausgleichsflächen.

Für überfliegend festgestellte planungsrelevante Art *Stockente* tritt durch die Umsetzung des Vorhabens kein Lebensraumverlust ein.

Säugetiere - Fledermäuse

Im Geltungsbereich wurden weder essentielle Jagdgebiete noch potentielle oder tatsächliche *Fledermaus*-Quartiere festgestellt. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Reptilien - Mauereidechse

Randlich könnte durch eine Planumsetzung die durch diese Art genutzten Bereiche, die an den Geltungsbereich angrenzen, beeinträchtigt werden. Dies und somit eine Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 6 - Mauereidechse*). Für diese Art wird zudem nach der Bebauung sehr wahrscheinlich neuer Lebensraum auf den verschiedenen Grundstücken entstehen.

Amphibien - Gelbbauchunke sowie Wechsel- und Kreuzkröte

Für diese Arten befinden sich im Geltungsbereich aktuell keine geeigneten Lebensräume, weshalb keine Beeinträchtigung und damit keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

7.0 Maßnahmen

Durch verschiedene Maßnahmen kann die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Dies betrifft die Artengruppen der *Vögel* (*verschiedene Arten*), *Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien* (*Mauereidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*).

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung von Gehölzen und der Abriss des Schuppens, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar (bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege gehölzbrütender Arten zerstört werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten sowie der Abriss des Schuppens außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtemissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang

Mai und Ende September durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der *Fledermäuse* stattfinden (diese dauert etwa von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize für nachtaktive Vogelarten.

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen,* entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

VM 6 - Mauereidechse

Um eine Beeinträchtigung auf die Vorkommensbereiche der *Mauereidechse* randlich des Geltungsbereiches zu vermeiden, sind diese Flächen zu erhalten. In den Vorkommensbereichen dürfen weder Baumaterialien noch Erdaushub gelagert werden.

Da die Art sich jedoch in den letzten Jahren massiv ausgebreitet und zugenommen hat, wird entlang der nördlichen und der westlichen Grenze ein Reptilienzaun gestellt, da dort mittlerweile *Mauereidechsen* vorkommen, so dass keine Individuen dieser Art einwandern können. Innerhalb des Geltungsbereiches wird der einzige Bereich, in dem die Art eventuell vor-

kommen kann, vor Beginn der Räumung kontrolliert. Eventuell vorhandene Tiere abgefangen und außerhalb des Zaunes gesetzt.

VM 7 - Amphibien - Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Da die Bauzeit auch in der Fortpflanzungszeit dieser Arten ab Ende März / Anfang April stattfindet, müssen die sich nach Regen bildenden flachen Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* sowie *Wechsel-* und *Kreuzkröten* ansiedeln und laichen können.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen

CEF 1 - Kästen für Vögel

Für den Verlust von Fortpflanzungsstätten sind folgende Kästen für *Haussperling* und *Kohlmeise* aufzuhängen, z.B. Firma SCHWEGLER, Schorndorf:

1 x Nisthilfe 1SP für *Sperlinge*

3 x Nisthöhle 1B Fluglochweite 32 mm (*Kohlmeise*).

Die Kästen sind für die *Kohlmeise* im vorgesehenen Grünstreifen an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches auszubringen, für die *Haussperlinge* am Kindergartengebäude ungefähr 300 Meter nordöstlich des Geltungsbereiches.

Da die genannten Arten derartige Nisthöhlen in der Regel sofort annehmen, stehen Ausweichnistplätze bzw. neue Niststätten kurzfristig zur Verfügung.

Die Kästen sind katzensicher in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die Wetter abgewandte Seite. Ferner sind die Kästen für mindestens zehn Jahre aufzuhängen und jährlich außerhalb der Fortpflanzungszeit, bevorzugt in den Wintermonaten (Kästen sind nicht frostsicher), auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

Das Aufhängen der Kästen muss vor der Fällung und Rodung der Gehölze erfolgen. So werden die lokalen Populationen mittelfristig durch das Entstehen neuer Brutmöglichkeiten unterstützt.

7.3 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen und Monitoring

Durch eine einzurichtende *naturschutzfachliche Baubegleitung*, die auf orts- und sachkundige BiologInnen mit fundierten tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, werden die verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung bzw. zur Vermeidung von Verbotstatbeständen inklusive CEF-Maßnahmen überwacht, begleitet und überprüft und damit gravierende Eingriffe verhindert. Gleichzeitig kann so eine fach- und ordnungsgemäße Ausführung garantiert werden.

Die Nistkästen für *Vögel* sind in den ersten fünf Jahren jährlich in den Sommermonaten bzw. bei den Winterkästen in den Wintermonaten durch eine Person mit ornithologischen Kenntnissen auf Besiedlung zu kontrollieren.

8.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten)*, Säugetiere* (*Fledermäuse*)*, Reptilien* (*Mauereidechse*), *Amphibien* (*Gelbbauchunke* sowie *Wechsel*- und *Kreuzkröte*) sowie *Käfer* (*Hirschkäfer*) zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen kann die Auslösung von Verbotsverletzungen verhindert werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hierzu zählen *Säuger* (außer *Fledermäuse)*, *Reptilien* (außer *Mauereiechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* sowie *Wechsel*- und *Kreuzkröte*), Gewässer bewohnende Arten und Gruppen wie *Fische* und *Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Käfer* (außer *Hirschkäfer*)*, Landschnecken, Schmetterlinge*, *Farn*- und *Blütenpflanzen* und *Moose.*

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie des vorgeschlagenen Vorgehens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

9.0 Literatur und Quellen

BOSCHERT, M., & S. FASSBENDER (2015): Änderung Flächennutzungsplan Appenweier Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Gemeinde Appenweier, 16 S.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.
KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 89 S.
LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.
RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.
SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

10.0 Biotoptypenkartierung

Die Biotoptypenkartierung wurde 2019 durchgeführt (Karte 5).

33.80 Zierrasen

Auf dem Grundstück 5231 befindet sich eine Zierrasenfläche, welche an Gärten angrenzt und sich nach Osten weiter erstreckt. Diese Fläche ist von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation

Bei allen Ackerflächen im Geltungsbereich handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Äcker mit artenarmer Unkrautvegetation. Der Acker lag zum Begutachtungszeitpunkt brach und wies Regenwurmspuren auf.

37.30 Feldgarten

Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein Feldgarten. Dieser ist von einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Feldgarten ist zur Straße hin mit einer Hecke mit Vogelkirsche, Walnuss, Hainbuche, Hasel und Korkenzieher-Weide abgegrenzt. In dem Feldgarten wachsen einzelne Obstbäume, nach Osten hin ist eine Reihe Weihnachtsbaumkultur

gepflanzt. Nach Süden wachsen hier Thuja, Kiefer, Eibe, Weide und Fichte. Es befindet sich zudem ein Schuppen in dem Feldgarten.

41.10 Feldgehölz

Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches beim Feldweg steht ein kleines lichtes Feldgehölz bestehend aus einzelnen Korkenzieher-Weiden, Hasel und Kratzbeer- sowie Brombeer-Gestrüpp.

60.24 unbefestigter Weg und 60.25 Grasweg

Der in den Frankenweg abzweigende Feldweg nördlich der Äcker ist unbefestigt und in dem Abschnitt zwischen den Flurstücken 5231 und 5209 mit Rasen bewachsen. Dieser Weg ist von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

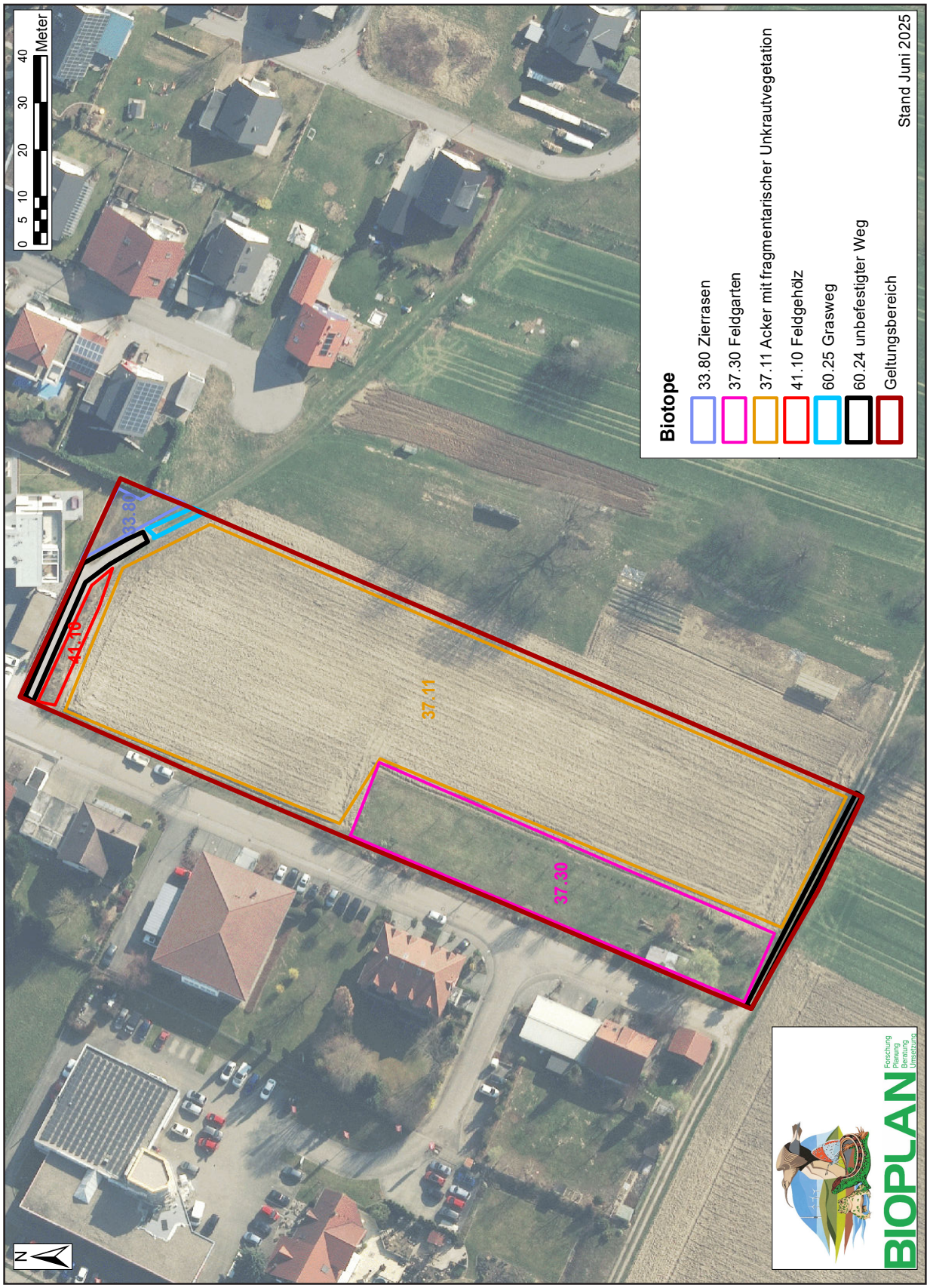

Karte 5: *Biotoptypenkartierung im Jahr 2019.*